

Kreissatzung DIE LINKE. Kreis Soest
(Stand 25.01.2015)

Satzung

DIE LINKE. Kreisverband Soest

Die höherrangigen Satzungen der Bundes- und Landespartei finden in der jeweils aktuellen Fassung im Kreisverband unmittelbare Anwendung. Im Rahmen der Statuten und Parteiordnungen der Partei DIE LINKE. und des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen hat sich der Kreisverband diese Satzung zur Konkretisierung und Ergänzung für die Verhältnisse im Kreisverband gegeben.

Präambel

Verwurzelt in der Geschichte der deutschen und der internationalen Arbeiterbewegung, der Friedensbewegung und dem Antifaschismus verpflichtet, den Gewerkschaften und neuen sozialen Bewegungen nahe stehend, schöpfend aus dem Feminismus und der Ökologiebewegung, verbinden sich ihre Identität erweiternd demokratische Sozialistinnen und Sozialisten und Mitglieder der Wahlalternative Arbeit und soziale Gerechtigkeit zu der neuen Partei DIE LINKE mit dem Ziel, die Kräfte im Ringen um menschenwürdige Arbeit und soziale Gerechtigkeit, Frieden und Nachhaltigkeit in der Entwicklung zu stärken. DIE LINKE strebt die Entwicklung einer solidarischen Gesellschaft an, in der die Freiheit eines jeden Bedingung für die Freiheit aller ist.

Die neue LINKE ist plural und offen für jede und jeden, die oder der gleiche Ziele mit demokratischen Mitteln erreichen will.

Eine andere Politik ist möglich! Eine demokratische, soziale und zivile Welt ist möglich!

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Kreisverband führt den Namen DIE LINKE. Kreisverband Soest (Kurzbezeichnung: DIE LINKE. Kreis Soest) und ist Teil der Landespartei DIE LINKE. NRW.

(2) Der Sitz des Kreisverbandes ist der Ort der Kreisgeschäftsstelle, ersatzweise der Wohnort (Adresse) eines Kreisvorstandsmitgliedes; welche Adresse gilt, entscheidend der Kreisvorstand. Über die Errichtung der Kreisgeschäftsstelle entscheidet der Kreisparteitag.

Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes erstreckt sich auf den Kreis Soest.

§ 2 Mitgliedschaft

Ergänzung zu § 2 Abs. 6:

Jedes Mitglied des Kreisverbandes gehört in der Regel zu dem Ortsverband seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts. Der Wechsel in einen wohnortfremden Ortsverband ist in Ausnahmefällen möglich. Der Wechsel wird 6 Wochen nach Eingang der begründeten Erklärung des wechselwilligen Mitgliedes in Textform beim Kreisvorstand wirksam, sofern kein Einspruch durch den Ortsvorstand des aufnehmenden Ortsverbandes oder des Kreisvorstandes vorliegt. Der Ortsvorstand des aufnehmenden Ortsverbandes ist unverzüglich über die Erklärung des wechselwilligen Mitgliedes zu informieren. Gegen den Einspruch kann das wechselwillige Mitglied Widerspruch bei der Landesschiedskommission einlegen.

§ 7 Kreisweite innerparteiliche Zusammenschlüsse

- (1) Kreisweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Kreisvorstand an. Kreisweit ist ein Zusammenschluss dann, wenn und solange er in mindestens drei Städten oder Gemeinden des Kreises Soest repräsentiert ist oder mindestens zehn von hundert der Mitglieder des Kreisverbandes repräsentiert. Abweichend davon kann der Kreisparteitag auch Zusammenschlüsse als kreisweit anerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.
- (2) Zusammenschlüsse entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie tagen parteiöffentlich. Soweit die Satzung eines kreisweiten Zusammenschlusses nichts anderes vorsieht, ist diese Kreissatzung sinngemäß anzuwenden.
- (3) Kreisweite Zusammenschlüsse können anderen Organisationen nur mit Zustimmung des Kreisvorstandes beitreten.
- (5) Kreisweite Zusammenschlüsse erhalten im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für ihre Arbeit.
- (6) Auf den Kreis Soest begrenzte Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzungen oder gegen Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Kreisparteitages aufgelöst werden.
- (7) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 6 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission. Bis zur abschließenden Entscheidung ruhen alle Rechte eines innerparteilichen Zusammenschlusses im Kreis Soest.

§ 7a Arbeitskreise

- (1) Arbeitskreise dienen der zeitweiligen oder dauerhaften sachorientierten politischen Meinungsbildung auf Kreisebene, der Erarbeitung fachspezifischer oder übergreifender Positionen für die Partei und der Unterstützung fachspezifischer oder übergreifender Bildungsarbeit der Partei. Darüber hinaus bieten sie Freiraum für die unmittelbare Einbeziehung von Interessen und Kompetenzen von VertreterInnen der sozialen Bewegungen und von politisch aktiven Menschen, deren Ziele und Projekte in eine ähnliche Richtung weisen wie die der Partei oder die sich für politische Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Landessatzung für Landesarbeitskreise für die Verhältnisse im Kreisverband entsprechend.

§ 8 Kreismitgliederentscheide

- (1) Zu allen politischen Fragen in der Kreispartei kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfinden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Kreisparteitagsbeschlusses. Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Kreisparteitag zuweist, hat der Mitgliederentscheid empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter für die Entscheidung des Kreisparteitages.
- (2) Ein Mitgliederentscheid findet statt auf Antrag:
 - a) von 20 Prozent der Mitglieder, mindestens aber 10 Mitgliedern, oder
 - b) von fünf Ortsmitgliederversammlungen, oder
 - c) des Kreisparteitages oder
 - e) des KreisvorstandsDie AntragstellerInnen legen durch die Antragschrift den Inhalt des Mitgliederentscheides fest.

(3) Der Kreisvorstand stellt nach Eingang des Antrages fest, ob die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind. Verneint er dies, legt er die Angelegenheit dem Kreisparteitag zur Entscheidung vor. Lehnt auch dieser die Durchführung des Mitgliederentscheides ab, entscheidet auf entsprechenden Antrag die Landesschiedskommission.

(4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Kreispartei. Das Verfahren stellt die Möglichkeit der Beteiligung für alle Stimmberechtigten sicher. Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt. Die Kosten des Mitgliederentscheides trägt die Kreispartei.

(5) Das Ergebnis eines Mitgliederentscheides ist nur dann bindend, wenn mehr als 40 % der stimmberechtigten Mitglieder daran teilgenommen haben. Entscheidungen werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt.

(6) Zu einer per Mitgliederentscheid entschiedenen Frage kann erst nach 2 Jahren erneut ein Mitgliederentscheid beantragt werden.

§ 9 Gleichstellung

(5) Die Tagungsorte sollen nach Möglichkeit barrierefrei sein.

(6) Der Nichtraucherschutz wird beachtet. Rauchen kann für einzelne Sitzungen oder Versammlungen durch einstimmigen Beschluss erlaubt werden. Es sollen kurze Raucherpausen abgehalten, wenn mehrere anwesende Mitglieder dies wünschen.

§ 11 Linksjugend [solid]

(1) Die Kreispartei unterstützt das politische Wirken der Linksjugend [solid] und orientiert Jugendliche auf die Mitgliedschaft im Jugendverband.

(2) Die Basisgruppen der Linksjugend [solid] im Kreis Soest gestalten eigenständig ihre Arbeit. Sie informieren die Kreispartei und die Ortsverbände, in denen sie organisiert sind, über ihre Aktivitäten.

(3) Die Basisgruppen der Linksjugend [solid] im Kreis Soest erhalten im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für ihre Arbeit.

(4) Die Basisgruppen der Linksjugend [solid] im Kreis Soest haben Antragsrecht in allen Organen der Kreispartei und der Ortsverbände, in denen sie organisiert sind.

(5) Die Absätze 1 – 4 gelten für die Hochschulgruppen DIE LINKE. SDS im Kreis Soest entsprechend. Dieser ist Bestandteil des Jugendverbandes Linksjugend [solid].

§ 13 Ortsverbände

(1) Der Kreisverband Soest gliedert sich in Ortsverbände.

(2) Ortsverbände umfassen die Mitglieder in einer Stadt, einer Gemeinde oder in mehreren territorial verbundenen Städten und Gemeinden. Es wird angestrebt, in allen Städten und Gemeinden Ortsverbände zu bilden.

(3) Über die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Ortsverbänden entscheidet der Kreisparteitag im Einvernehmen mit den betroffenen Ortsverbänden.

(4) Die Organe der Ortsverbände sind mindestens die Ortsmitgliederversammlung und der Ortsvorstand. Es können weitere Organe bestehen.

(5) Die Ortsverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereiches, sofern durch die Bundessatzung, Landes- oder Kreissatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.

Ortsverbände entscheiden in ihren Zuständigkeitsgebiet in örtlichen kommunalpolitischen Fragen und über örtliche kommunale Wahlprogramme sowie über die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern zu Gemeinderats-, Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen. Die Aufstellung erfolgt im Benehmen mit dem Kreisvorstand.

(9) Ortsverbände können sich durch Beschluss der Ortsmitgliederversammlung im Rahmen der Bundes-, Landes- und Kreissatzung eine eigene Satzung geben. Satzungsbestimmungen, die der Bundes-, Landes- oder Kreissatzung widersprechen, sind unwirksam.

(10) Wenn Ortsverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Kreisparteitages aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer satzungsändernden Mehrheit.

(11) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 10 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission. Bis zur abschließenden Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit des Ortsverbandes ausgesetzt.

(12) Der Kreisverband ist verpflichtet, die Finanzierung der Ortsverbände sicherzustellen.

§ 13a Basisgruppen

(1) Basisgruppen (oder Betriebsgruppen) zeigen ihr Wirken dem Kreisvorstand an.

(2) Basisgruppen erhalten im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für ihre Arbeit.

(3) Basisgruppen die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Kreisparteitages aufgelöst werden.

(4) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 3 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission. Bis zur abschließenden Entscheidung ruhen alle Rechte der Basisgruppe.

§ 14 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

Kreisparteitag

§ 15 Aufgaben des Kreisparteitages

(1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes.

(2) Dem Kreisparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:

a) die politische Ausrichtung und die Grundsätze und das Programm der Kreispartei,

b) die Satzung und die Wahlordnung der Kreispartei,

c) die Wahlprogramme zu Kommunalwahlen,

d) die Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit, einschließlich der Kreisfinanzordnung,

e) die Bestätigung des Kreisfinanzplanes,

f) den Tätigkeits- und Kassenbericht des Kreisvorstandes und den Prüfbericht der Landesfinanzrevisionskommission,

g) die Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes,

h) die Bildung, Abgrenzung und Auflösung von Ortsverbänden,

i) die Auflösung der Kreispartei,

j) die Einrichtung der Kreisschlichtungskommission.

(3) Darüber hinaus berät und beschließt der Kreisparteitag über an ihn gerichtete Anträge. Der Kreisparteitag kann Anträge zur Entscheidung an den Kreisvorstand überweisen.

(4) Der Kreisparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Fraktion DIE LINKE im Kreistag. Er entscheidet über die Beteiligung an Koalitionen und Bündnissen auf Kreisebene.

(6) Der Kreisparteitag nimmt die Berichte der Kreisfinanzrevisionskommission und der Kreisschlichtungskommission entgegen.

(7) Der Kreisparteitag wählt:

a) den Kreisvorstand,

b) die Mitglieder der Kreisschlichtungskommission,

c) die Mitglieder der Kreisfinanzrevisionskommission.

(8) Der Kreisverband entscheidet im Rahmen der Wahlgesetze (Vertreterversammlung) über die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern zu Kommunalwahlen sowie Landtags- und Bundestagswahlen (Direktkandidaturen) im Zuständigkeitsgebiet des Kreisverbandes.

§ 16 Zusammensetzung des Kreisparteitags

Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

§ 16a Wahl der Landes- und Bundesparteitagsdelegierten

(1) Im Rahmen der Bestimmungen der Landessatzung entscheidet der Kreisparteitag jeweils anlässlich der Wahl über die Dauer des Mandates der Landesparteitagsdelegierten; Wird nichts Näheres beschlossen gilt die maximale Mandatszeit.

(2) Die Landesparteitagsdelegierten werden vom Kreisparteitag gewählt.

(5) Im Rahmen der Bundessatzung wählt der Kreisparteitag die Delegierten zum Bundesparteitag bzw. die Delegierten zur Delegiertenversammlung der Delegiertenwahlkreise des Bundesparteitages.

Ohne besondere Wahlen von Delegierten für die Delegiertenversammlung des Delegiertenwahlkreises des Bundesparteitages nehmen ersatzweise die Landesparteitagsdelegierten diese Funktion wahr.

§ 17 Einberufung und Arbeitsweise des Kreisparteitages

(1) Der Kreisparteitag findet mindestens zweimal jährlich statt. Vor Landes- und Bundesparteitagen und vor den Wahlen der Bundesdelegierten in Delegiertenwahlkreisen soll ein Kreisparteitag stattfinden.

(2) Der Kreisparteitag wird auf Beschluss des Kreisvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von 14 Tagen durch Nachricht in Textform einberufen.

(3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Kreisparteitag auf Beschluss des Kreisvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Kreisparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

(4) Der ordentliche oder ein außerordentlicher Kreisparteitag muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen durch 20 vom hundert der Mitglieder, mindestens jedoch 10 Mitglieder, beantragt wird.

(6) Antragsberechtigt zum Kreisparteitag ist jedes Mitglied. Der Kreisparteitag kann Anträge zur Entscheidung an den Kreisvorstand überweisen.

(7) Der Kreisparteitag soll sich eine Geschäftsordnung geben. Solange ein Kreisparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden ordentlichen Kreisparteitages. Ohne Geschäftsordnungsbeschluss im Kreis orientiert sich der Kreisparteitag sinngemäß an der Geschäftsordnung des Landesparteitages.

(9) Es wird eine Niederschrift (Ablauf-, Wahl- und Beschlussprotokoll) des Kreisparteitages angefertigt. Diese Niederschrift ist zu beurkunden und zeitnah parteiintern in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(10) Die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Ortsverbänden, Wahlen, die Entlastung des Kreisvorstandes, die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern, die Bestätigung des Kreisfinanzplanes, der Beschluss von Ordnungsmaßnahmen und Satzungs- und Kreisfinanzordnungsänderungen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung angekündigt sind. Anträge auf Nachwahl Frauen vorbehaltener und unbesetzter Mandate und Ämter müssen in die Einladung aufgenommen werden.

Kreisvorstand

§ 18 Aufgaben des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes und vertritt diesen nach innen und außen. Er berät und beschließt zwischen den Kreisparteitagen über politische und organisatorische Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreisparteitages.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:

- a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz- und Vermögensfragen (inkl. des Kreisfinanzplanes), für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird, insbesondere die Verfügung über die im Finanzplan vorgesehenen Mittel,
- b) die Abgabe von Stellungnahmen der Kreispartei zu aktuellen politischen Fragen,
- c) die Vorbereitung von Kreisparteitagen und die Durchführung von dessen Beschlüssen,
- d) die Beschlussfassung über durch den Kreisparteitag an den Kreisvorstand überwiesene Anträge,
- e) die Unterstützung der Ortsverbände, der Basisgruppen, der kreisweiten Zusammenschlüsse und der Arbeitskreise der Kreispartei sowie die Koordinierung deren Arbeit,
- f) die Vorbereitung von Kommunalwahlen, insbesondere der Kreistags- und der Landratswahl sowie der Direktkandidaturen bei Landtags- und Bundestagswahlen sowie die Einreichung (Unterzeichnung) der Kreistagswahlliste.

§ 19 Zusammensetzung und Wahl des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand besteht aus maximal zwölf Mitgliedern. Darunter sind

- zwei Vorsitzende,
- die/der Schatzmeister/in,
- die/der Geschäftsführer/in und
- zwei Jugendvertreter/innen unter 35 Jahren.

Die Vorsitzenden, die/der Schatzmeister/in, die/der Geschäftsführer/in und maximal zwei weitere Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Die genaue Zusammensetzung des Kreisvorstandes bestimmt der Kreisparteitag.

(2) Der Kreisvorstand wird vom Kreisparteitag in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Kreisvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf dem nächsten Kreisparteitag im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden. Im Übrigen findet eine Neuwahl des Kreisvorstandes auf Beschluss des Kreisparteitages statt.

(3) (entfallen)

(4) Die Mitglieder des Landtages, des Bundestages und des Europaparlaments, die Partei- und Landesvorstandsmitglieder, die Mitglied des Kreisverbandes Soest sind, gehören dem Kreisvorstand mit beratender Stimme an. Kreisvorstandsmitglieder mit beratender Stimme nehmen

nicht an nicht-öffentlichen Sitzungen teil.

§ 20 Arbeitsweise des Kreisvorstandes

- (1) Soweit durch diese Satzung, die Kreisfinanzordnung und die Beschlüsse des Kreisparteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Kreisvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese zeitnah parteiöffentlich bekannt.
- (2) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der geschäftsführende Kreisvorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes vertreten gemeinschaftlich den Kreisverband gemäß § 26 Absatz 2 BGB und können für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen. Im Innenverhältnis muss ein Beschluss vorliegen.
- (4) Der Kreisvorstand ist gegenüber dem Kreisparteitag rechenschaftspflichtig. Über seine Beschlüsse sind die Mitglieder umfassend zu unterrichten.
- (5) Der Kreisvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar ein außerordentlicher Kreisparteitag zur Neuwahl des Kreisvorstandes einzuberufen.
- (6) Die Sitzungstermine des Kreisvorstandes sind parteiöffentlich bekannt zu machen. Die Ortsverbände, die Basisgruppen, die kreisweiten Zusammenschlüsse, die Linksjugend [solid] und DIE LINKE.SDS im Kreis Soest sind über die Termine zu informieren.

§ 22 Wahl der Landesratsdelegierten

- (1) Die Landesratsdelegierten werden vom Kreisparteitag gewählt.
- (2) Im Rahmen der Bestimmungen der Landessatzung entscheidet der Kreisparteitag jeweils anlässlich der Wahl über die Dauer des Mandates der Landesratsdelegierten; Wird nichts Näheres beschlossen gilt die maximale Mandatszeit.

§ 24 Kreisfinanzordnung

- (1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen der Partei im Kreis Soest werden durch den Kreisvorstand nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundes-, Landes- und Kreisfinanzordnung verwaltet.
- (2) Der Kreisverband finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Finanzordnungen und wird mit dem jährlichen Kreisfinanzplan geregelt.

§ 25 Finanzplanung und Rechenschaftslegung

- (1) Der Kreisvorstand ist für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen der Kreispartei nach den Festlegungen der Bundes-, Landes- und Kreisfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.

§ 27 Finanzrevision

- (1) In der Kreispartei wird eine Finanzrevisionskommission gebildet. Sie wird durch den Kreisparteitag gewählt. Die Mitglieder der Finanzrevisionskommission bestimmen aus ihrer Mitte über den Vorsitz.
- (3) Die Finanzrevisionskommission prüft die Finanztätigkeit des Kreisvorstandes, der Geschäftsstellen und der gesamten Partei sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie

unterstützt die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.

(4) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen gemäß Parteiengesetz den finanziellen Teil der Vorstandsberichte an die Parteitage.

(5) Das Nähere zu Aufgaben und Arbeitsweise der Finanzrevisionskommission regelt eine vom Kreisparteitag zu beschließende Kreisfinanzordnung.

§ 30 Einladung und Beschlussfähigkeit

(3) In besonderen politischen Situationen kann eine Mitgliederversammlung ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf einer so eingeladenen Mitgliederversammlung darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

§ 31 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

§ 39 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kreissatzung wurde am 06.11.2007 vom Kreisparteitag beschlossen.

(2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Kreisparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit oder durch Mitgliederentscheid und Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Kreisfinanzordnung und die Wahlordnung können vom Kreisparteitag mit einer absoluten Mehrheit beschlossen und geändert werden.

Dokumentation der aller bisherigen Änderungen:

Beschluss des Kreisparteitages vom 12.06.2008:

Änderung § 17 Absatz 2 Satz 1.

Bisherige Form: „Der Kreisparteitag wird auf Beschluss des Kreisvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Nachricht einberufen.“

Neue Form: „Der Kreisparteitag wird auf Beschluss des Kreisvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von 14 Tagen durch Nachricht in Textform einberufen.“

Beschluss des Kreisparteitages vom 21.03.2009:

Änderung §19 Absatz 3:

Bisherige Form: „Dem Kreisvorstand gehören je ein dem Kreisvorstand benanntes Vorstandsmitglied der

1. Ortsverbände im Kreisverband,
2. Basisgruppen im Kreisverband,
3. der kreisweiten Zusammenschlüsse,
4. der Basisgruppen der Linksjugend [solid] im Kreis Soest und
5. der DIE LINKE. SDS Hochschulgruppen im Kreis Soest sowie
6. die oder der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE im Soester Kreistag mit beratender Stimme an."

Neue Form: „Die Ortsverbände im Kreisverband, die Basisgruppen im Kreisverband, die kreisweiten Zusammenschlüsse, die Linksjugend [solid] im Kreis Soest, DIE LINKE.SDS im Kreis Soest sowie die Fraktion DIE LINKE im Kreistag Soest haben das Recht je ein Mitglied mit

beratender Stimme in den Kreisvorstand zu entsenden. Dieses Recht entfällt, wenn sie mit zwei gewählten Kreisvorstandsmitgliedern gemäß Absatz 1 im Kreisvorstand vertreten sind.

Beschluss des Kreisparteitages vom 14.04.2009:

Änderung §19 Absatz 3:

Neue Form: "Die Ortsverbände im Kreisverband, die Basisgruppen im Kreisverband, die kreisweiten Zusammenschlüsse, die Linksjugend [solid] im Kreis Soest und DIE LINKE.SDS im Kreis Soest haben das Recht je ein Mitglied ihrer Leitung mit beratender Stimme in den Kreisvorstand zu entsenden. Dieses Recht entfällt, wenn sie durch ein Mitglied ihrer Leitung unter den gewählten Kreisvorstandsmitgliedern gemäß Absatz 1 im Kreisvorstand vertreten sind."

Neu §19 Absatz 4: "Die oder der Reservelistenführer/in bei Kommunalwahlen im Kreis Soest und die oder der Fraktionsvorsitzende von kommunalen Fraktionen im Kreis Soest gehören dem Kreisvorstand mit beratender Stimme an."

Beschlüsse des Kreisparteitages vom 18.11.2009:

Änderung § 13 Absatz 12:

Bisher: "Ortsverbände erhalten im Rahmen des Kreisfinanzplanes finanzielle Mittel für ihre Arbeit."

Neue Fassung: "Der Kreisverband ist verpflichtet, die Finanzierung der Ortsverbände sicherzustellen."

Änderung § 15 Absatz 2 e)

Bisher: "den jährlichen Kreisfinanzplan,"

Neue Form: "die Bestätigung des Kreisfinanzplanes,"

Änderung § 18 Absatz 2 a)

Neue Form: "die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz- und Vermögensfragen (inkl. des Kreisfinanzplanes), für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird, insbesondere die Verfügung über die im Finanzplan vorgesehenen Mittel," (Neu ist die Hinzufügung: "(inkl. des Kreisfinanzplanes)")

Änderung nach § 19 Absatz 2, nach § 31 und nach § 39

Hier ist jeweils der Hinweis auf die Übergangsbestimmungen gestrichen ("Siehe Übergangsbestimmung (8)").

Änderung § 38

Der § 38 ist entfallen.

Bisher: "§ 38 Übergangsbestimmungen

(8) Abweichend von § 31 Absatz 4 in Verbindung mit § 39 Absatz 2 können Änderungen an der Kreissatzung bis zum 31.12.2009 mit absoluter Mehrheit erfolgen.

(9) Die Amtszeit des am 11.07.2007 gewählten ersten Kreisvorstandes endet spätestens am 31.03.2009; Im 1. Quartal 2009 finden spätestens Neuwahlen statt."

Änderung § 19 Absatz 4

Bisher: "Die oder der Reservelistenführer/in bei Kommunalwahlen im Kreis Soest und die oder der Fraktionsvorsitzende von kommunalen Fraktionen im Kreis Soest gehören dem Kreisvorstand mit beratender Stimme an."

Neue Form: "Die oder der Reservelistenführer/in bei Kommunalwahlen im Kreis Soest und die oder der Vorsitzende von kommunalen Fraktionen / Gruppen im Kreis Soest, die Mitglied des

Kreisverbandes Soest sind, gehören dem Kreisvorstand mit beratender Stimme an. Die Mitglieder des Landtages, des Bundestages und des Europaparlaments, die Partei- und Landesvorstandsmitglieder, die Mitglied des Kreisverbandes Soest sind, gehören dem Kreisvorstand mit beratender Stimme an."

Änderung § 25 Absatz 2

Der Absatz ist entfallen.

Bisher: "Der Kreisparteitag entscheidet über den jährlichen Kreisfinanzplan auf Vorschlag des Kreisvorstandes."

Beschlüsse des Kreisparteitages vom 30.01.2011:

Änderung § 19 Absatz 1

Bisher: „Der Kreisvorstand besteht aus maximal zehn Mitgliedern. Darunter sind

- die/der Vorsitzende
- die/der stellvertretende Vorsitzende
- die/der Schatzmeister/in
- die/der Geschäftsführer/in
- die/der Schriftführer/in und

die/der Jugendvertreter/in. ...“

Neu: „Der Kreisvorstand besteht aus maximal zwölf Mitgliedern. Darunter sind

- die/der Vorsitzende
- die/der stellvertretende Vorsitzende
- die/der Schatzmeister/in
- die/der Geschäftsführer/in und
- zwei Jugendvertreter/innen unter 35 Jahren. ...“

Streichung von § 19 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1

Bisher: „(3) Die Ortsverbände im Kreisverband, die Basisgruppen im Kreisverband, die kreisweiten Zusammenschlüsse, die Linksjugend [‘solid] im Kreis Soest und DIE LINKE.SDS im Kreis Soest haben das Recht je ein Mitglied ihrer Leitung mit beratender Stimme in den Kreisvorstand zu entsenden. Dieses Recht entfällt, wenn sie durch ein Mitglied ihrer Leitung unter den gewählten Kreisvorstandsmitgliedern gemäß Absatz 1 im Kreisvorstand vertreten sind.

(4) Die oder der Reservelistenführer/in bei Kommunalwahlen im Kreis Soest und die oder der Vorsitzende von kommunalen Fraktionen / Gruppen im Kreis Soest, die Mitglied des Kreisverbandes Soest sind, gehören dem Kreisvorstand mit beratender Stimme an.“

Ergänzung von § 19 Absatz 4 am Ende um den Satz:

Neu: „Kreisvorstandsmitglieder mit beratender Stimme nehmen nicht an nicht-öffentlichen Sitzungen teil.“

Ergänzung von § 20 um den neuen Absatz 6:

Neu: „Die Sitzungstermine des Kreisvorstandes sind parteiöffentlich bekannt zu machen. Die Ortsverbände, die Basisgruppen, die kreisweiten Zusammenschlüsse, die Linksjugend [‘solid] und DIE LINKE.SDS im Kreis Soest sind über die Termine zu informieren.“

Beschlüsse des Kreisparteitages vom 12.11.2013:

Bisherige Fassung der Ergänzung zu § 2 Abs. 6: “Jedes Mitglied gehört in der Regel zu dem Ortsverband seines Wohnsitzes. In begründeten Ausnahmefällen kann der Ortsvorstand des aufnehmenden Ortsverbandes gegen den Wechsel eines Mitglieds, das in diesem Ortsverband nicht

seinen Wohnsitz hat, Einspruch bei der Landesschiedskommission einlegen.”

Neue Fassung Ergänzung zu § 2 Abs. 6: “Jedes Mitglied des Kreisverbandes gehört in der Regel zu dem Ortsverband seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts. Der Wechsel in einen wohnortfremden Ortsverband ist in Ausnahmefällen möglich. Der Wechsel wird 6 Wochen nach Eingang der begründeten Erklärung des wechselwilligen Mitgliedes in Textform beim Kreisvorstand wirksam, sofern kein Einspruch durch den Ortsvorstand des aufnehmenden Ortsverbandes oder des Kreisvorstandes vorliegt. Der Ortsvorstand des aufnehmenden Ortsverbandes ist unverzüglich über die Erklärung des wechselwilligen Mitgliedes zu informieren. Gegen den Einspruch kann das wechselwillige Mitglied Widerspruch bei der Landesschiedskommission einlegen.”

Bisherige Fassung § 17 Abs. 10: “Die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Ortsverbänden, Wahlen, die Entlastung des Kreisvorstandes, die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern, der Beschluss des Kreisfinanzplanes, der Beschluss von Ordnungsmaßnahmen und Satzungsänderungen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung angekündigt sind. Anträge auf Nachwahl Frauen vorbehaltener und unbesetzter Mandate und Ämter müssen in die Einladung aufgenommen werden.”

Neue Fassung § 17 Abs. 10: “Die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Ortsverbänden, Wahlen, die Entlastung des Kreisvorstandes, die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern, die Bestätigung des Kreisfinanzplanes, der Beschluss von Ordnungsmaßnahmen und Satzungs- und Kreisfinanzordnungsänderungen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung angekündigt sind. Anträge auf Nachwahl Frauen vorbehaltener und unbesetzter Mandate und Ämter müssen in die Einladung aufgenommen werden.”

Beschlüsse des Kreisparteitages vom 25.01.2015:

Neue Fassung § 19 Absatz 1:

“(1) Der Kreisvorstand besteht aus maximal zwölf Mitgliedern. Darunter sind

- zwei Vorsitzende,
- die/der Schatzmeister/in,
- die/der Geschäftsführer/in und
- zwei Jugendvertreter/innen unter 35 Jahren.

Die Vorsitzenden, die/der Schatzmeister/in, die/der Geschäftsführer/in und maximal zwei weitere Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Die genaue Zusammensetzung des Kreisvorstandes bestimmt der Kreisparteitag.”

Bisherige Fassung § 19 Absatz 1:

“(1) Der Kreisvorstand besteht aus maximal zwölf Mitgliedern. Darunter sind

- die/der Vorsitzende
- die/der stellvertretende Vorsitzende
- die/der Schatzmeister/in
- die/der Geschäftsführer/in und
- zwei Jugendvertreter/innen unter 35 Jahren.

Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schatzmeister/in, die/der Geschäftsführer/in und maximal zwei weitere Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Die genaue Zusammensetzung des Kreisvorstandes bestimmt der Kreisparteitag.”